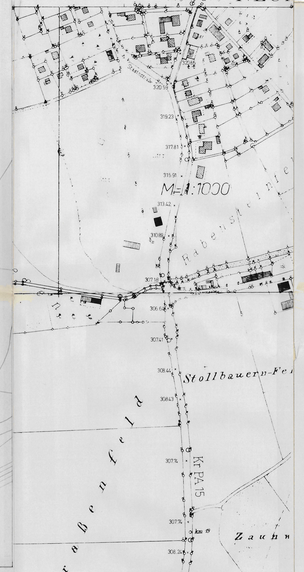

NIVELLEMENT DER KRPA 15 VON WEIHMÖRTING NACH NEUHAUS, WIRD ALS FLUCHTSTRASSE AUSGEBAUT

**M = 1 : 2500**

Die Gemeinde Neuhaus am Inn erläßt auf der Grundlage des

Bundesbaugesetzes (BBauG), § 7, 9 und 10 in der Fassung vom 18.08.76,

Gemeindeordnung für den Freistaat (GO), Art 23 in der Fassung vom 09.10.73,

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.77

Verordnung über besonderes Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen (Art 91 Abs. 1 Nr. 1 der BayBO, Inkrafttreten am 01.08.72) in Gemeindeteil der Gemeinde Neuhaus am Inn, soweit die Verordnung (VO) einschränkende Aussagen macht, wird in den ausschließenden planungs- u. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen darauf hingewiesen.

Verordnung über die Ausserbaulinie der Staatsstraße sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzch) vom 19. Januar 1965

diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 BBauG)

### 1.1 BAULICHE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 1 – 15 Bau NVO)

Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

zulässig nur Absatz 2, Ziffer 1 und 2
alle anderen in § 5 vorgesehenen Nutzungsarten sind nicht zulässig.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 – 21 Bau NVO)

I+ED — 1 Vollgeschoß + ausgebautes Dachgeschoß
GRZ = 0,4 GFZ = 0,4

Das Untergeschoß zwischen neuer Oberkante, Erdreich und Fußbodenoberkante Wohngeschoß (mind. 352,00 = 0,4 H) wird als nur den Boden gehobener keller, zulässig für Nebennutzung, nicht angerechnet.

II — 2 Vollgeschoße als Höchstgrenze
GRF = 0,40 GFZ = 0,80

### 1.2 BAUWEISE (§ 9 Abs. 2 BBauG u. § 22 BauNVO)

OFFENE BAUWEISE

### 1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die in der BauNVO für Dorfgebiete im § 5, Absatz 2, Ziffer 1 und 2 ausgeführte Nutzung kann im Wirtschaftsgebäuden und Nebengebäuden untergebracht werden.

In wohngebäuden sind nur 2 wohnungen zuzulassen.

### 1.4 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Sämtliche Baumaßnahmen haben des MS vom 04.04.1975 (Nr. II E3 – 6620/142) zu berücksichtigen, wobei insbesondere die Fußbodenoberkante bei wohngeschossen auf mindestens 357,00 = 0,4 H gelegt werden muß.

Auszug aus dem MS:

- Als Ergebnis dieser Besprechnung werden die im MS vom 10.04.1973 getroffenen Festlegungen wie folgt geändert bzw. ergänzt

1. In dem Teil des Überschwemmungsgebietes, der tiefer als 351,00 = 0,4 $H_{100}$ liegt, wird die Hochwasserumsiedlung mit staatlicher Unterstützung angestrebt.
2. Bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten, die in dem hierfür vorgesehenen Bereichen des Sanierungsplanes (vgl. Ziffer 1) liegen, ist die Fußbodenoberkante des untersten Wohngeschosses (UFOK) auf mindestens 351,00 = 0,4 $H_{100}$ + 0,20 m) zu legen.
3. Beim Neubau von Stallungen sind Massivdecken (Stahlbeton) vorzusehen, die Fußbodenoberkante der Stallung muß auf mindestens 351,10 = 0,4 $H_{100}$ + 0,30 m) liegen.
4. Die Bereiche des überschwemmungsgebietes, die tiefer als 308,00 = 0,4 $H_{100}$ liegen, sind grundsätzlich von der Bebauung freizuhalten.

### 1.5 EINFÜGEN VON GEBÄUDEN IN DAS GELÄNDE – BAUZONEN

Um dem Erfordernissen des MS gerecht zu werden sind Aufschüttungen notwendig.

Die Aufschüttungen dürfen nicht höher als 1,20 m über dem natürlichen Niveau liegen und sollen von allen Seiten eines Gebäudes unter maximal 3° Neigung abgeböscht werden.

Zone I : Gebiet unter 308,00 = 0,4 $H_{100}$
Gemäß Ministerialschreiben vom 04.04.1975 ist diese Zone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.

Zone II: Gebiet zwischen 308,00 = 0,4 $H_{100}$ und 308,99 = 0,4 $H_{100}$

(1) Das Terrain ist auf mindestens 309,00 = 0,4 $H_{100}$ aufzufüllen.

(2) Wohngebäude sind als zweigeschossige Gebäude zu errichten, Das Wohngeschoß ist in der Gestaltung von dem Nicht-wohngeschoß zu unterscheiden.

(3) Landwirtschaftliche Anwesen sind in der Regel um einen Hof zu errichten, der auf 309,00 = 0,4 $H_{100}$ aufgefüllt wird. Das Wohngebäude wird nach Ziffer 2.1 Abs 2 bis 6 die Stallungen auf 311,50 = 0,4 $H_{100}$ gebaut. Der Wandaufbau des Tierhaltungsgeschosses ist in der Gestaltung klar von der Fundament-Zone zu unterscheiden. Maschinenhallen und Bergeräume sind in der Giebel- und Traufwände dem Stallgebäude anzupassen.

Zone III: Gebiet zwischen 309,00 = 0,4 $H_{100}$ und 309,99 = 0,4 $H_{100}$

(1) Aufschüttungen sind zulässig, wenn nicht mehr als 1,50 m über dem gewachsenen Boden verfüllt wird.

(2) Landwirtschaftliche Anwesen sind in der Regel um einen Hof zu errichten. Der Wandaufbau des Tierhaltungsgeschosses ist klar von der Fundament-Zone zu unterscheiden. Maschinenhallen und Bergeräume sind in der Giebel- und Traufwände dem Wohnhaus und dem Stallgebäude anzupassen.

Zone IV : Gebiet über 310,00 = 0,4 $H_{100}$

(1) Aufschüttungen sind zulässig, wenn nicht mehr als 1,50 m über gewachsenen Boden verfüllt wird.

(2) Analog gilt Art. 6 (1)

# Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 107 BayBO)

### 2.1 WOHNGEBÄUDE

(1) Wohngebäude sind so zu errichten, daß die eindeutig in der Nähe der Erschließungsstraße liegen. Dabei ist ein Abstand einzuhalten, der im Einzelfall nach der Höhenlage festzulegen ist.

(2) Wohngebäude sind so zu errichten, daß die wichtigsten traditionellen Elemente aus den ländlichen Rotal aufgenommen und weiterentwickelt werden. Dabei sind auf wichtige Proportionen wie Gebäudelänge (1 : 1,25) zu Gebäudehöhe, auf den Wandaufbau, Art und Lage der Wandöffnungen, die Dachneigung und Dachdeckung besonders zu achten.

(3) Die Maßnahmen der hochwasserfreilegung sind im Wandaufbau zu kennzeichnen. Dabei muß die Grundfläche des nicht bewohnbaren Geschosses kleiner sein, als die des ersten bewohnbaren Geschosses. Das Einlöchen der Außenwände des nicht bewohnbaren Geschosses muß gut sichtbar sein, darf aber höchstens 0,20 m betragen. Im nicht bewohnbaren Teil sind kleinere Fensterformate als im bewohnbaren Teil des Gebäudes zu wählen.

(4) Die Dachneigung ist einheitlich für das gesamte Gebiet festzulegen.

(5) Der First ist mittig anzuordnen.

(6) Beim Dachhälften müssen die gleiche Neigung haben.

### 2.2 LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

(1) Landwirtschaftliche Vollerwerbsbetaellen sollen so errichtet werden, daß die Gebäude in Gruppenr Straßurprinzip Wirrseithof – zusammenstehen.

(2) Das wohngebäude ist so zu errichten, daß es zum Schutz vor Geruchsimmissionen auf der windseite steht.

(3) Die Gebäude sind so anzuordnen, daß eine Erweiterung der Gebäude möglich ist.

(4) Die Maßnahmen der Hochwasserfreilegung sind bei Stallungen im Wandaufbau zu kennzeichnen.

(5) Die Dachneigung ist einheitlich für das gesamte Gebiet festzulegen.

(6) Der first ist mittig anzuordnen.

(7) Beide Dachflächen müssen die gleiche Neigung haben.

(8) Die Traufseite zeigt zur Hofflähe.

### 2.3 EINZELELEMENTE DER GEBÄUDE

2.3.1 Sockel

(1) Die Betonung der Sockelzone eines Gebäudes soll in der Regel unterbleiben, Die Fassadengestaltung ist bis zum Erdboden einheitlich zu gestalten.

(2) Wird der Sockel eines Gebäudes dennoch gestaltbereich hervorgehoben, so darf die Sockelzone nicht höher als 0,40 m sein.

(3) Es kann ausnahmsweise eine farbliche Absetzung des Sockels zugelassen werden. Die Oberflächenstruktur muß jedoch die gleiche sein wie die der Außenwände.

(4) Ausgenommen von dieser Regelung sind Gebäude, deren Außenwände aus Holz sind, in diesem Fall ist der Sockel zu verputzen und in gedämpften Farben zu streichen. Betonsockel können auch nur gestrichen oder in Sichtbeton belassen werden.

2.3.2 Wandflächen

(1) Gemauerte Wandflächen sind mit Mörtelputz zu versehen und in hellen, nicht grellen Farben zu streichen. Dabei ist der einheimische Glattputz bzw. Spritzwurf mit lebendiger Oberfläche zu verwenden. Die in Geltungsbereich üblichen Weißtöne sind zu bevorzugen.

(2) Stark strukturierte Putzarten wie Besenputz, Reckerlputz, Kürbner, Weiße, Kellschrift-, waben- oder Fächerputz sind nicht zulässig.

(3) Hellflächen sind mittel- bis dunkelbraun matt zu streichen oder einzulassen.

(4) Betonwände sind in hellen, nicht grellen Farben zu streichen, Dabei sollen Weißtöne bevorzugt werden.

(5) Unzulässig sind Wandverkleidungen aus Kalkandstein und Marmorplatten, sowie Spaltplatten, Kunststoffplatten und ähnlichen.

2.3.3 Wandöffnungen

a. Fenster – Wohngebäude

(1) Fenster müssen hochformatig sein. Das Verhältnis von Fensterbreite zu Fensterhöhe soll 1 : 1,25 betragen.

(2) Fenster bis 0,75 m Höhe können aus einem Flügel bestehen und ohne Sprossen sein.

(3) Fenster über 0,75 m Höhe können entweder als Einflügelfenster mit Kreuzsprosse oder als Zweiflügelfenster mit waagrechter Sprosse zwischen Zweidrittelteilung und Halbierung der Scheiben ausgebildet werden.

(4) Fensterbänder sind durch Reihung der sich aus Abs. (3) ergebenden Formate herzustellen, Schlagleisten zwischen den Fenstern sind einschließlich Stock mindestens 0,20 m breit und aus Holz zu wählen.

(5) Fenster sind in der Regel so zu setzen, daß der Stock nicht tiefer als 0,12 m in der Wandöffnung sitzt. Ausnahmen sind möglich.

(6) Die Fensterformaten sollten möglichst in Holzkonstruktion angefertigt und entweder natürfarben belassen, in gedämpften Farben oder weiß gestrichen werden.

(7) Zierrahmen sind nur dann zulässig, wenn sie Bestandteil der Konstruktion des Fensterfutters sind.

(8) Kunststoff- bzw. Metallfensterrahmen sind in der Regel nicht zulässig. Glasbausteine und eingefärbtes Glas sind nicht zulässig.

b. Fenster – Stallgebäude

(1) Die Fensterhöhe darf bei Stallungen 0,75 m nicht überschreiten.

(2) Fensterrahmen sind grundsätzlich in Holzkonstruktion auszuführen, ausnahmsweise können auch andere Materialien verwendet werden, wenn andere Vorschriften dies verlangen.

c. Fensterläden, Rolläden

(1) Fensterläden sind in der Regel in Holz auszuführen.

(2) Rolläden sind zugelassen, wenn sie den Farbtönen der Holzteile oder des Putzes angepaßt sind.

(3) Rolläden-Kästen sind in Fensterstarz unterzubringen. Sie dürfen nach außen hin nicht sichtbar sein.

d. Türen und Tore

(1) Haustüren sind in der Regel handwerklich in Holzkonstruktion auszuführen.

(2) Die Außentüren und Tore von Stallungen, Scheunen und Maschinenhallen sind in Holz herzustellen.

(3) Garagentore aus Metall sind im gedämpften farben zu streichen.

2.3.4 Balkone und Erkerungen

(1) Balkone und eingezogene Balkone (Loggien) sind erlaubt.

(2) Eingezogene Balkone sollen nur dann zugelassen werden, wenn sich beidseitig des Freisitzplatzes Räume befinden.

(3) Die Wandöffnung darf nicht über zwei Geschosse gehen.

(4) Erkerungen dürfen nur in folgender Weiseausführung erstellt werden:

a) Mauerwerk, verputzt m it oder ohne Ziergliedern
b) Holz in senkrechter Lattung mit oder ohne einfache Verzierungen
c) handwerklich hergestellte Metallgitter mit oder ohne einfache Verzierungen

(5) Eckerkerstelle sind nicht zulässig.

2.3.5 Dachformen und ihre Einzelelemente

(1) Wohngebäude, landwirtschaftliche und gewerbliche Gebäude sind mit einem Satteldach zu versehen.

(2) Die Dachneigung ist bei Wohngebäuden zwischen 30° und 38°, bei Stall- und Nebengebäuden zwischen 25° und 33° zu wählen.

(3) Das Flachdach ist für Haupt- und Nebengebäude nicht zugelassen.

(4) Das Pultdach ist für Nebengebäude unter In Abs. (2) festgelegten Neigungswinkeln zugelassen.

a. Dachdeckung

(1) Haupt- und Nebengebäude sind mit rot gebrannten Tonziegeln in Natur oder Flecken einzudecken.

(2) Bei landwirtschaftlichen Gebäuden (Stallungen und Bergeräume) und bei rein gewerblich genutzten Gebäuden sind ausnahmsweise Asbestzementplatten zulässig.

b. Dachfenster, Dachgauben und Dachaufbauten

(1) Dachgauben sind nicht zulässig.

(2) Dachflächenfenster und Dachluken können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie die Größe von 0,60 m × 0,80 m nicht überschreiten und auf einer Dachfläche nicht mehr als 2 Fenster untergebracht sind. Dabei ist ein Abstand von 2,00 m zum Ortgang einzuhalten. Auf jedem Dach darf nur ein einheitliches Format gewählt werden.

(3) Fernsehantennen sind wenn möglich, auf dem Dachboden unterzubringen.

c. Dachvorsprung

(1) Wird das Dach mit Vorsprung gebaut, darf der Überstand an Giebel und Traufe maximal 1,50m betragen. Windbrett, Fußpfette sichtbar oder doppelte Fußpfette sind zulässig. Traufschalung kann vorgesehen werden.

(2) Wird ein Dach ohne Vorsprung an Giebel und Traufe gewählt, so sind die Dachziegel am Ortgang zu sauern. Ein Gesims ist vorzusehen.

2.3.6 KAMINE

(1) Kamine müssen im Firstnähe aus dem Dach stoßen.

(2) An einer außenwand gelegene Kamine sind an Wohngebäuden unzulässig.

(3) Wellenförmige Kaminabdeckungen aus Blech oder Asbestzement sind nicht zulässig.

## IV. ABSCHNITT

## GESTALTUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

### 2.3.7 BÖSCHUNGEN/ÜBERGÄNGE

(1) Der in Artikel 3 (2) festgelegte Neigungswinkel der Abdeckung von Aufschüttungen soll nicht in einer gleichmäßig abfallenden Linie erfolgen. Die Oberfläche soll vielmehr modelliert und gestaltet werden.

(2) Übergänge zwischen Straße und Grundstück bzw. zwischen Gartenfläche und Hausterrasse sind durch Bepflanzung (Gras, Hecken etc.) "fließend" zu gestalten, Harte Übergänge durch z. B. Randsteine sind unerwünscht.

### 2.3.8 BEPFLANZUNG

(1) Der Baumbestand ist grundsätzlich zu erhalten. Bestehende Bäume dürfen nicht gefällt oder beschädigt werden.
Muß trotzdem ein Baum wegen Krankheit oder aus anderen Gründen gefällt werden, so ist er durch einen entsprechenden Baum seiner Art zu ersetzen.

(2) Bei der Wahl der Gehölze für öffentliche und private Grundstücke sollen neben Obstbäumen und Beerensträuchern nur die jeweigen Bäume und Heckenstrauchar geeignet werden, die in die Kumulandschaft zwischen Inn und Rott passen.

Nachfolgend sind die bevorzugten Arten aufgeführt:

Bäume:

| | |
|---|---|
| Silberweide | Salix alba |
| Trauerweide | Salix alba kristis |
| Ulme | Ulmus glabra |
| Ahorn | Acer platanoides, Acer pseudoplatanus |
| Linde | Tilia cordata |
| Birke | Betula pendula |
| Vogelbeere | Sorbus aucuparia |
| Esche | Fraxinus excelsior |
| Pappel | Populus canescens |
| Kastanie | Aesculus hippocastanus, Aesculus carnea |
| Eiche | Quercus robur |
| Wildkirsche | Prunus avium |
| Faulbaum | Rhamnus frangula |
| Nußbaum | Juglans regia |

Deckstrauchuchers:

| | |
|---|---|
| Liguster | Ligustrum vulgae |
| Berberitze | Berberis |
| Weißdorn, Rotdorn | alle Arten Crtegus |
| Hasel | Corylus avellana |
| Schneeball | Viburnm lantana, Viburnum opulus |
| Holunder | Sambucus nigra |
| Hartriegel | Cornus sanguinea |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Pfaffenhütchen | Evonymus europaeus |
| Weiden | Salix fragilis, Salix caprea |
| Buche | Buxus semper vivens |

Blütensträucher:

| | |
|---|---|
| Heckenrosen | Rosa hugonis<br>Rosa moyesii |
| Flieder | Syringa – Edelsorten<br>Sayringa chinemsis<br>Sayringa suaplifexa |
| Kelkwitzie | Kelkwitzia amabilis |
| Spierstrauch | Spiraea argyta |
| Zierapfel | Malus in Sorten |
| Zierpflaume | Prunus subhirtella |
| Duftschneeball | viburnum carlesii<br>viburnum fragrans |
| Pfeifenstrauch | Philadelphus in Sorten |
| Schmetterlingsstrauch | Buddleia alternifolia |

### 2.3.9 EINFRIEDUNGEN

(1) Einfriedungen, die an Straßen und öffentlichen Flächen angrenzen, sind als Holzzäune auszuführen. Ausgenommen sind dabei der Jägerzaun und der Viehweiderzaun dann, wenn die Bretter breiter als 0,20 m sind.

(2) Sockel sollen in der Regel nicht vorgesehen werden. Wird ausnahmsweise ein Sockel gebaut, so darf dieser nicht höher als 0,20 m sein. Ausnahmen gelten bei sehr eng liegenden Grundstücken.

(3) Drahtzäune, Drahtzäune mit Kunststoffüberzug und Eisenzäune sind nur an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen zulässig.

(4) Für landwirtschaftliche Anwesen kann der waagrecht verbretterte Viehweidenzaun verwendet werden. Dabei soll nur Holzpfosten hinter den Latten angebracht werden.

### 2.3.10 BEFESTIGTE FLÄCHEN

(1) Garageneinfahrten und andere befestigte Übergänge von der Straße zum Grundstück sind entweder in haligraume Asphalt, als Pflaster oder Betonpflastersteinen auszubilden.

### 2.3.11 VORLAGE VON UNTERLAGEN

(1) Der Bauantrag mit Einzeichnungen ist durch einen detaillierten Lageplan M 1 :1.000 mit Angabe von Höhenkoten des Grundstücks, der Nachbargrundstücke und der Straße, sowie deren Bepflanzung mit Gattungsbezeichnung in Bestand und Planung vorzulegen.

(2) Die zeichnerische Darstellung der Fassaden muß mit schriftlichen Erläuterungen über ausgewählte Materialien, Farben und Abmessungen von Einzelelementen versehen werden.

(3) Die nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind zeichnerisch und schriftlich im Zusammenhang mit der Gesamtanlage darzustellen. Dabei sind Angaben über die beabsichtigte Verwendung von Materialien, Farben und Abmessungen der Einzelelemente vorzulegen.

## V. ABSCHNITT

### 3. ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

3.1 MD — Dorfgebiet

3.2 O — offene Bauweise

Baugrenzen für landwirtschaftliche Voll- u. Nebenerwerbsbetriebe

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Wohn- u. wirtschaftsgebäude, welche erhalten bleiben und nach Ziffer 5.1 des MS vom 04.04.75 Um- Erweiterungs- und Neubauten zugelassen werden.

Wohn- u. wirtschaftsgebäude bei denen nach Ziffer 5.2 des MS vom 04.04.75 der Abbruch mit anschließendem niederaufbau an Ort und Stelle durch den Besitzer oder einem anderen zugelassen bzw. gewünscht wird.

Wohn- u. wirtschaftsgebäude bei denen nur noch bestandserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden und keine Neu- Um&Um- und Erweiterungsbauten vorgenommen werden dürfen.

### 3.3 SONSTIGE DARSTELLUNGEN

BAUZONEN

Zone I

Zone II + III

Zone IV

Bestehende Grundstücksgrenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## VERFAHRENSVERMERKE

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs 1, Sätze 1 u. 2, sowie Abs 2 des BBauG über die Fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§155 a BBauG).

Neuhaus a.Inn, .....

Lachenmayr
1. Bürgermeister

# BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE NEUHAUS A. INN
LANDKREIS PASSAU

# WEIHMÖRTING

REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

| | | |
|---|---|---|
| 1. AUSLEGUNG | Der Bebauungsplan-Entwurf vom ... mit Begründung wurde gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht. | |
| | Neuhaus a. Inn, den ..... | (1. Bürgermeister) |
| 2. SATZUNG | Die Gemeinde Neuhaus a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ... den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen. | |
| | Neuhaus a. Inn, den ..... | (1. Bürgermeister) |
| 3. GENEHMIGUNG | Die Regierung von Niederbayern/das Landratsamt Passau hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom ... Nr. ... gem. § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23.04.1968 in der Fassung vom 25.11.1969) genehmigt. | |
| | ..... den ..... | ..... |
| 4. AUSLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG | Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ab ... gemäß § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtswirksam. | |
| | Neuhaus a. Inn, den ..... | (1. Bürgermeister) |

INGENIEURBÜRO
HERMANN DIETL
8399 NEUHAUS A. INN, KELLERFELDSTR. 26
TELEFON (08503) 427

NEUHAUS A. INN, DEN 03.08.88
GEÄNDERT

BEBAUUNGSPLAN
M = 1 : 1000

ÜBERSICHTSPLAN
M = 1 : 2500